KANTON AARGAU

Spezialverwaltungsgericht
Steuern

3-RV.2025.133
P 88

Urteil vom 25. Juni 2026

Besetzung	Präsident Heuscher Richter Wick Richter Schorno Gerichtsschreiberin Dürdoth
Rekurrentin	***A.*_____** vertreten durch Kurt Schumacher, Steuerberater, St. Urbanstrasse 6, 6210 Sursee
Gegenstand	**Einspracheentscheid der Steuerkommission R._____ vom 17. Juni 2025** betreffend Feststellung der Steuerpflicht

Das Gericht entnimmt den Akten:

1.
A._____ meldete sich per 1. Februar 2024 in R._____ als Wochenaufenthalterin an.

2.
Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 stellte die Steuerkommission R._____ die unbeschränkte Steuerpflicht von A._____ in R._____ kraft persönlicher Zugehörigkeit ab 1. Januar 2024 fest.

3.
Gegen die Feststellungsverfügung vom 11. Dezember 2024 erhob A._____ mit Schreiben vom 27. Dezember 2024 Einsprache.

4.
Mit Entscheid vom 17. Juni 2025 wies die Steuerkommission R._____ die Einsprache ab.

5.
Den Einspracheentscheid vom 17. Juni 2025 (Zustellung am 23. Juni 2025) zog A._____ mit Rekurs vom 5. August 2025 (Postaufgabe am 9. August 2025) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weiter. Sie stellt den Antrag,

> "Aus diesen Gründen bitte ich darum, meinem Rekurs stattzugeben und meinen steuerlichen und zivilrechtlichen Wohnsitz in Q._____ zu belassen. Kosten zulasten der Staatskasse."

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

6.
Das Gemeindesteueramt R._____ und das Kantonale Steueramt (KStA) beantragen die Abweisung des Rekurses.

7.
A._____ reichte eine Replik ein.

8.
Aufforderungsgemäss liess A._____ die mit Schreiben vom 29. April 2026 einverlangten Unterlagen einreichen. Gleichzeitig wurde das Vertretungsverhältnis angezeigt.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.
Der vorliegende Rekurs betrifft die Feststellung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ab dem Steuerjahr 2024. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG) und die Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (StGV).

2.
2.1.
Die Steuerkommission R._____ hat festgestellt, dass die Rekurrentin ab dem 1. Januar 2024 kraft persönlicher Zugehörigkeit in R._____ unbeschränkt steuerpflichtig sei.

2.2.
Die Steuerkommission R._____ vertritt die Ansicht, dass die ledige und volljährige Rekurrentin aus beruflichen Gründen R._____ als ihren Wohnort gewählt habe, von welchem aus sie täglich ihrer Arbeit nachgehe. Der Wohnsitz in R._____ sei daher zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen geworden. Die Vorinstanz gelangte so zum Ergebnis, dass sich das Hauptsteuerdomizil der Rekurrentin in R._____ befinde (vgl. Feststellungsverfügung; Einspracheentscheid; Vernehmlassung).

2.3.
Die Rekurrentin vertritt demgegenüber die Auffassung, dass sich ihr Lebensmittelpunkt und damit auch das Hauptsteuerdomizil in Q._____ befinde. Dort befänden sich ihr Partner, ihre Familie sowie ihre Freundinnen. Sie kehre wöchentlich nach Q._____ zurück. Auch habe sie nie die Absicht gehabt, sich dauerhaft im Kanton Aargau bzw. in der Gemeinde R._____ niederzulassen. Folglich sei ihr steuerrechtlicher Wohnsitz in Q._____ (vgl. Einsprache; Rekurs; Replik).

2.4.
Vorliegend ist also im interkantonalen Verhältnis streitig, wo sich der steuerrechtliche Wohnsitz und damit das Hauptsteuerdomizil der Rekurrentin ab dem 1. Januar 2024 befunden hat, bzw. wo sie ab dem Steuerjahr 2024 unbeschränkt steuerpflichtig ist.

3.
3.1.
Eine gegen Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verstossende Doppelbesteuerung liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person von zwei oder mehreren Kantonen für das gleiche Steuerobjekt und für die gleiche Zeit zu Steuern herangezogen wird (aktuelle Doppelbesteuerung) oder wenn ein Kanton in

Verletzung der geltenden Kollisionsnormen seine Steuerhoheit überschreitet und eine Steuer erhebt, die einem anderen Kanton zustehen würde (virtuelle Doppelbesteuerung; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016 [2C_565/2016] = StR 2017 S. 324).

Das Bundesgericht hat für interkantonale Verhältnisse mit Blick auf doppelbesteuerungsrechtlich erhebliche Sachverhalte in gesetzesvertretender Rechtsprechung aus dem Doppelbesteuerungsverbot von Art. 127 Abs. 3 BV einen "Anspruch des Bürgers auf Vorausbeurteilung der Steuerhoheitsfrage" abgeleitet und hierfür gleichsam eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dies ausdrücklich "ohne Rücksicht darauf, ob das kantonale Recht ein solches Vorverfahren kenne oder nicht". Es hat diesen Anspruch auf einen Vorentscheid damit begründet, dass wer der Steuerhoheit eines Kantons gemäss dem Doppelbesteuerungsrecht nicht unterliege, in diesem Kanton weder mit einer Steuer belegt noch auch nur in ein Steuerveranlagungsverfahren einbezogen werden dürfe. Dem zur Veranlagung Herangezogenen müsse daher ein Anspruch auf einen Vorentscheid darüber zustehen, ob er einer bestimmten Steuerhoheit überhaupt unterliege (vgl. StE 2006 B 11.1 Nr. 19; mit Hinweisen).

Nur wenn der Bestand der Steuerpflicht als solcher und nicht deren Umfang (beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht) in Frage steht, ist ein Feststellungsentscheid über die Steuerhoheit zulässig. Besteht dagegen bereits eine subjektive Steuerpflicht und muss nur deren Umfang (beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig) bestimmt werden, hat dies im Rahmen einer Veranlagungsverfügung zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 1. April 2025 [9C_607/2022]).

3.2.
Die Steuerkommission R._____ hat, da die erstmalige Steuerpflicht im Kanton Aargau von der Rekurrentin bestritten wurde, zu Recht eine Feststellungsverfügung erlassen.

4.
4.1.
4.1.1.
Natürliche Personen sind im Kanton Aargau aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben (§ 16 Abs. 1 StG). Der steuerrechtliche Wohnsitz ist damit eigenständig auszulegen, wenn auch in Anlehnung an den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage, Muri-Bern 2023, § 16 StG N 4 ff.; Ernst Höhn/Peter Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2000, § 7 N 11). Nach § 16 Abs. 2 StG (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 StHG) hat eine Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder

wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (vgl. SGE vom 24. November 2016 [3-RV.2016.39]).

4.1.2.
Der Steuerwohnsitz einer natürlichen Person umfasst zwei kumulativ erforderliche Begriffselemente: Den Aufenthalt an einem Ort sowie die Absicht des dauernden Verbleibens. Der Aufenthalt im Sinne einer nur vorübergehenden faktischen Präsenz an einem Ort genügt deshalb nicht. Zwar spielt die Dauer des Aufenthalts keine Rolle, erforderlich ist aber ein Verweilen, welches auf wesentliche Zwecke angelegt ist. Nur dann kann das Erfordernis der Absicht, an diesem Ort dauernd zu verbleiben, erfüllt sein. Dabei wird ein "dauerndes" Verbleiben nicht nur dann bejaht, wenn eine Person die Absicht hat, bis zum Lebensende an einem Ort zu bleiben; es genügt ein Verweilen auf unbestimmte Zeit. Selbst ein Verweilen während der (längeren) Dauer bestimmter Verhältnisse kann ausreichen, indem der Aufenthaltsort bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensinteressen gemacht und ihm dadurch eine gewisse Stabilität verliehen wird. Es genügt auch, wenn mit der Möglichkeit des Wechsels aus bestimmten Gründen zu rechnen ist oder feststeht, dass der Aufenthalt nach einiger Zeit wieder aufhört. Nicht geeignet ist indessen ein bloss vorübergehender Aufenthalt mit fortdauerndem Willen, den bisherigen Wohnort als Mittelpunkt der Lebensinteressen aufrechtzuerhalten. Die Absicht dauernden Verbleibens lässt sich nicht mit blossen Willensäusserungen nachweisen. Sie muss vielmehr für Dritte erkennbar aus äusseren Umständen hervorgehen. Die Person muss mit ihrem Verhalten zeigen, dass sie an einem bestimmten Ort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen, d.h. den räumlichen Mittelpunkt ihrer persönlichen, und allenfalls geschäftlichen, Interessen begründet hat. Formelle Momente, wie der Rückzug der Schriften, die militärische Abmeldung, die Wohnsitzbescheinigung des neuen Ortes usw. bilden nur Indizien für den Steuerwohnsitz, die nicht ausreichen, wenn nicht auch das übrige Verhalten des Steuerpflichtigen dafür spricht (zum Ganzen vgl. BGE 138 II 300, 125 I 54; StR 2014 S. 714; StE 2005 A 24.21 Nr. 16; Bundesgerichtsurteile vom 5. August 2021 [2C_41/2021], vom 18. Januar 2011 [2C_472/2010], vom 29. April 2008 [2C_769/2007] und vom 1. März 2007 [2P.203/2006]; VGE vom 4. September 2002 [BE.2001.00397], mit Hinweisen).

4.2.
4.2.1.
Bei einer Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz ist zu beachten, dass im interkantonalen Verhältnis – anders als bei internationalen Sachverhalten – Art. 24 Abs. 1 ZGB nicht greift, wonach der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt. Hat die steuerpflichtige Person die Verbindungen zu ihrem bisherigen Wohnsitz gelöst, so ist sie dort nicht mehr steuerpflichtig. Der Wille zur Wohnsitzverlegung muss indes in die Tat umgesetzt worden sein, das heisst die steuerpflichtige Person muss für die betref-

fende Zeit den Mittelpunkt ihrer Lebensführung schon an den neuen Ort verlegt haben (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 2. Mai 2014 [2C_794/2013], mit Hinweis auf BGE 108 Ia 252; StE 2009 A 24.22 Nr. 6).

4.2.2.
Bestehen Beziehungen zu mehreren Orten, so gilt im interkantonalen Verhältnis als Steuerwohnsitz derjenige Ort, zu dem der Steuerpflichtige die stärkeren Beziehungen hat. Dabei werden die sich aus den familiären Banden ergebenden persönlichen und familiären Beziehungen im Allgemeinen als stärker erachtet als diejenigen, die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich dabei aus der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, aus denen sich die Lebensinteressen erkennen lassen, nicht nach bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar. Bei unselbstständig Erwerbenden ist der Steuerwohnsitz gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhalts dauernder Natur. Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. BGE 132 I 29; Bundesgerichtsurteil vom 27. August 2008 [2C_230/2008]; VGE vom 7. Februar 2007 [WBE.2006.306]; VGE vom 4. September 2002 [BE.2001.00397], je mit Hinweisen; E. Höhn/P. Mäusli, a.a.O., § 7 N 39 ff., 71 ff.). Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nichtleitender Stellung unselbständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Demnach unterstehen verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Kantons, in dem sich ihre Familie aufhält (zum Ganzen: Bundesgerichtsurteil vom 27. August 2008 [2C_230/2008], mit weiterem Hinweis).

Eine regelmässige Rückkehr ist gegeben, wenn die wöchentlichen freien Tage grösstenteils, wenn auch nicht ausnahmslos, am Freizeitort verbracht werden. Ein Hauptsteuerdomizil am Familien- bzw. Freizeitort ist bei nicht allwöchentlicher Rückkehr nur begründet, wenn sie ihren Grund in den Arbeitsbedingungen hat und nicht auf freiem Willen beruht. Je grösser die Distanz zwischen dem Arbeits- und dem Freizeitort sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Regelmässigkeit. Weitere Kriterien zur Feststellung des steuerrechtlichen Wohnsitzes von Wochenaufenthaltern bilden die Wohnverhältnisse an beiden Orten, die dort gepflegten Beziehungen, die Dauer der Trennung und der bisherige Wohnsitz (vgl. Ernst Höhn/Peter Mäusli, a.a.O., § 7 N 60 ff. und 48).

Diese Praxis findet auch auf ledige Personen Anwendung, zählt die Rechtsprechung doch Eltern und Geschwister ebenfalls zur Familie der Steuerpflichtigen. Allerdings werden die Kriterien, nach denen das Bundesgericht entscheidet, wann anstelle des Arbeitsorts der Aufenthaltsort der Familie als Hauptsteuerdomizil anerkannt werden kann, besonders streng gehandhabt; dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als diejenige unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder anderen Ort ein Übergewicht begründen. Dadurch erhält der Grundsatz, wonach das Hauptsteuerdomizil von Unselbständigerwerbenden am Arbeitsort liegt, grösseres Gewicht: Selbst wenn ledige Steuerpflichtige allwöchentlich zu den Eltern oder Geschwistern zurückkehren, können die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Dies kann namentlich dann zutreffen, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder über einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen (vgl. BGE 125 I 54, mit Hinweisen).

Die bundesgerichtliche Praxis geht dabei davon aus, dass die Beziehungen von steuerpflichtigen Personen zur elterlichen Familie regelmässig nicht mehr so stark sind, wenn die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat, oder aber sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen am selben Arbeitsort aufhält (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 1. Februar 2012 [2C_518/2011]; Bundesgerichtsurteil vom 6. Dezember 2010 [2C_397/2010] = StE 2011 A 24.21 Nr. 22, mit Hinweis auf das Urteil vom 20. Januar 1994 [2P.25/1993 E. 3c] = ASA 63 S. 836, 842). Hingegen spricht für ein Steuerdomizil am Familienort, wenn jüngere Steuerpflichtige zum ersten Mal das elterliche Heim verlassen, sich während der Woche an ihrem Arbeitsort aufhalten, aber regelmässig an den Ort zurückkehren, wo ihre Familie lebt, wo sie aufgewachsen sind, die Schule besucht oder gearbeitet haben und ihre persönlichen und familiären Beziehungen pflegen (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 27. Januar 2005 [2P.214/2004], Erw. 2.2).

4.2.3.
Darüber, wo faktisch der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt, kann kein klarer Beweis geführt werden. Von objektiven, äusseren Umständen ist auf innere Tatsachen zu schliessen. Es ist aufgrund von Indizien eine Gewichtung vorzunehmen. Die Prüfung darf sich nicht auf eine schematische oder isolierte Betrachtung einzelner Merkmale beschränken, sondern es ist eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände notwendig (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 7. Mai 2008 [2C_646/2007]; StE 2013 B 11.1 Nr. 25, mit Hinweisen).

4.3.

4.3.1.

Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, gilt im Steuerverfahren der aus Art. 8 ZGB abgeleitete Grundsatz, dass derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet. Die Veranlagungsbehörde trägt demzufolge die Beweislast für Tatsachen, welche die Steuerschuld begründen oder mehren, der Steuerpflichtige für Tatsachen, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (vgl. BGE 140 II 248, BGE 133 II 153, BGE 92 I 393 = ASA 36 S. 192; Bundesgerichtsurteil vom 13. Juni 2012 [2C_862/2011]; VGE vom 7. März 2012 [WBE.2011. 228] u.a. mit Hinweis auf Bundesgerichtsurteil vom 12. Mai 2003 [2P.254/2002]; VGE vom 30. März 2011 [WBE.2011.2], u.a. mit Hinweis auf AGVE 2010 S. 111; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 174 StG N 28 mit Hinweisen; Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. A., Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 24 f.).

4.3.2.

Die Steuerbehörden haben die den Steuerwohnsitz konstituierenden Sachverhaltselemente von Amtes wegen abzuklären. Der Steuerwohnsitz ist als steuerbegründende Tatsache grundsätzlich von den Steuerbehörden nachzuweisen (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 1. Juli 2013 [2C_1267/2012], Erw. 3.4 = StE 2013 B 11.1 Nr. 25, mit Hinweisen; StE 2013 A 24.21 Nr. 24; Pra 2000 S. 31). Grundsätzlich gilt im Steuerverfahrensrecht das Regelbeweismass der vollen Überzeugung. Demnach ist der Beweis erbracht, wenn die beurteilende Behörde oder Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Nach aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für Tatsachen, bei denen der volle Beweis schon nach der Natur der Sache nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine Beweiserleichterung (Senkung des Beweismasses) vorgesehen. In diesen Fällen genügt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Bundesgerichtsurteil 2. April 2024 [9C_591/2023]).

4.3.3.

Der steuerpflichtigen Person kann aber der Beweis für die von ihr behauptete subjektive Steuerpflicht an einem anderen Ort auferlegt werden, wenn die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt (vgl. Bundesgerichtsurteile vom 2. Mai 2014 [2C_794/2013], vom 1. März 2012 [2C_785/2011] und vom 18. Januar 2011 [2C_472/2010]). Wird der Nachweis der Wohnsitzverlegung nicht erbracht, ist das bisherige Steuerdomizil als fortbestehend zu betrachten (vgl. StE 2013 B 11.1 Nr. 25; VGE vom 4. Juli 2013 [WBE.2012.390], bestätigt durch Bundesgerichtsurteil vom 2. Mai 2014 [2C_794/2013], mit Hinweis auf StE 2009 A 24.22 Nr. 6).

4.3.4.
Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung und namentlich zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet. Dass eine Wohnsitzverlegung stattgefunden hat, ist somit im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht darzulegen. Dazu gehört nicht nur die endgültige Lösung der Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz, sondern auch die Darstellung der Umstände, welche zur Begründung des neuen Wohnsitzes geführt haben (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 18. Januar 2011 [2C_472/2010]).

4.4.
Demnach tragen die Steuerbehörden des Kantons Aargau die Beweislast für den ab dem Steuerjahr 2024 erhobenen unbeschränkten Steueranspruch, jedenfalls soweit die Rekurrentin ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen des Zumutbaren nachgekommen ist. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes ist es an den Steuerbehörden des Kantons Aargau, den Sachverhalt abzuklären.

4.5.
In Bezug auf die Beweisführung sind folgende Grundsätze massgebend: Der Umstand, dass ein unverheirateter Steuerpflichtiger vom Ort aus, wo er sich während der Woche aufhält, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, begründet nach der Rechtsprechung eine natürliche Vermutung, dass er dort seinen Lebensmittelpunkt und - als rechtliche Folge davon - sein Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn er regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiären und gesellschaftlichen Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtige wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (vgl. Bundesgerichtsurteile vom 6. Dezember 2010 [2C_397/2010] und vom 19. März 2008 [2C_748/2008]; vgl. auch BGE 125 I 54). Die steuerpflichtige Person ist allerdings verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die für einen Nachweis nötigen Informationen und Aufschlüsse zu erteilen (Art. 42 StHG [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde], Art. 179 StG).

5.
5.1.
Mit Fragebogen zum Nebenwohnsitz vom 4. Februar 2024 führte die Rekurrentin aus, ihr Aufenthalt in R._____ diene ihrer Ausbildung. Es handle sich bei ihrer Anstellung um ihre erste Stelle als [...] nach dem Studium. Für ihre Ausbildung zur [...] habe sie eine Stelle am B._____ erhalten. Sie

wohne an den Wochentagen bzw. Arbeitstagen in R._____, da es ihr nicht möglich sei zu pendeln. Ihre Ausbildung sehe vor, dass mindestens zwei von fünf Jahren der Ausbildung an einem [...] zu absolvieren seien, was im U._____ nicht möglich sei. Daher müsse sie vorerst für ein bis zwei Jahre ihre Ausbildung in T._____ absolvieren, bevor sie ihre Ausbildung im U._____ am C._____ oder in einer [...] vollenden könne. Ihr Lebensmittelpunkt befinde sich im U._____. Sie sei in Q._____ aufgewachsen, ihr Partner, mit dem sie seit 7 Jahren eine Beziehung führe, lebe dort, sowie ihre Freundinnen und ihre Familie. Auch ihre Hobbies und Freizeitaktivitäten plane sie immer im U._____. Sie fühle sich dort zuhause, habe dort auch etwa ein Auto sowie ein Motorrad, übe ihr Hobby dort aus und plane, auch weiterhin dort abzustimmen und an der Politik teilzunehmen. Sie kenne viele Leute in der Gemeinde. Ihre Freundinnen wohnten teilweise in der Gemeinde, ihr Partner wohne in der näheren Umgebung (5 Minuten mit dem Auto). Sie sehe ihre Zukunft im U._____ und plane, nach Abschluss des obligatorischen Teils ihrer Ausbildung ins U._____ zurückzukehren. Bevor sie sich in R._____ als Wochenaufenthalterin angemeldet habe, sei sie während des Bachelorstudiums 3 Jahre in W._____ und während des Masterstudiums 3 Jahre in X._____ Wochenaufenthalterin gewesen. Sie beabsichtige längstens bis Anfang 2026 Wochenaufenthalterin in R._____ zu sein. Sie halte sich lediglich während der Woche in R._____ auf und verbringe jedes Wochenende in Q._____. Sie halte sich im Jahr ca. 236 Tage in R._____ auf. Die mit eigenen Möbeln ausgestattete 1.5-Zimmerwohnung in R._____ bewohne sie alleine. Ihren Arbeitsweg (R._____ – T._____) bestreite sie zu Fuss bzw. mit dem Fahrrad. Dafür benötige sie 10 bis 20 Minuten. Von Q._____ bis T._____ benötige sie mit dem ÖV 4 Stunden und 10 Minuten, mit dem Auto 2 Stunden und 50 Minuten.

5.2.
In ihrer Feststellungsverfügung hielt die Vorinstanz fest, die Rekurrentin erfülle die Voraussetzungen für den Status einer Wochenaufenthalterin nicht, da sie aus beruflichen Gründen R._____ als ihren Wohnort gewählt habe und dort täglich ihrer Arbeit nachgehe. Als ledige und volljährige Person begründe sie damit in R._____ einen persönlichen Wohnsitz. Auch wenn die Rekurrentin ihre arbeitsfreien Tage in Q._____ verbringe, genüge die gelegentliche Anwesenheit nicht für die Begründung eines steuerlichen Wohnsitzes in Q._____.

6.
6.1.
Mit Einsprache wiederholte die Rekurrentin, sie verbringe die Wochenenden im U._____ und pflege dort alle ihre Aktivitäten sowie Beziehungen. Sobald sie ihre obligatorische Weiterbildungszeit in der Deutschschweiz absolviert habe, werde sie ins U._____ zurückkehren. Weiter werde sie

lediglich noch die kommenden sechs Monate in R._____ wohnhaft sein. Per Ende Juni oder Juli 2025 werde sie ihren Arbeitsvertrag kündigen, da sie bereits eine neue Anstellung per tt.mm. 2025 habe.

6.2.
Im Einspracheentscheid hielt die Vorinstanz fest, bei ledigen Steuerpflichtigen komme dem Arbeitsort regelmässig ein erhöhtes Gewicht zu, vor allem dann, wenn die betroffene Person dort eine eigene Wohnung eingerichtet habe. Die Rekurrentin habe gegenüber der Gemeindeverwaltung R._____ im Fragebogen zum Nebenwohnsitz zudem selbst angegeben, sich an rund 275 Tagen pro Jahr (75 %) in R._____ aufzuhalten. Diese Angabe widerspreche der Behauptung in der Einsprache, wonach die Rekurrentin die Wochenenden im U._____ verbringe. Die Wohnsitznahme durch die Rekurrentin in R._____ im Alter von unter 30 Jahren dokumentiere klar die Emanzipation von ihrem Elternhaus. Die Rekurrentin übe dort ihre berufliche Tätigkeit aus, bestreite ihren Lebensunterhalt, bewohne eine Wohnung mit unbefristetem Mietvertrag und halte sich unbestritten mehrheitlich vor Ort auf. Der Wohnsitz in R._____ sei somit zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen geworden.

6.3.
Mit Rekurs wiederholte die Rekurrentin, sie bewohne ihre Wohnung in R._____ alleine ohne ihren Partner als reine Schlafstätte. Vom tt.mm.jjjj bis tt.mm. 2025 habe sie das erste Jahr ihrer Ausbildung als [...] im B._____ absolviert. Der Anstellungsvertrag sei bis tt.mm. 2027 befristet gewesen. Sie habe diesen jedoch auf den tt.mm. 2025 gekündigt. Seit Ende Juni 2025 sei sie nicht mehr in R._____ wohnhaft, da sie ab tt.mm. 2025 eine neue Anstellung in Z._____ habe, wo sie auch wohne. Die weiteren vier Ausbildungsjahre werde sie in verschiedenen Betrieben absolvieren, sich aber nicht in R._____ aufhalten. Ihre Angabe im Fragebogen bezüglich der Tage, an welchen sie sich in R._____ aufhalte, sei falsch gewesen. Es habe sich um ein Missverständnis gehandelt. Bezüglich ihres Aufenthalts in R._____ könne vielmehr von den steuerrechtlichen Arbeitstagen von 220 Tagen pro Jahr ausgegangen werden. Die Präsenzzeiten seien lang gewesen und es sei keine Freizeit übrig geblieben. Sie habe jeweils 5 bis 6 Tage am Stück und teilweise 12 bis 14 Stunden gearbeitet. Die dann folgenden freien Tage habe sie in Q._____ verbracht. Im U._____ verfüge sie über eine Wohnung mit 3 Zimmern, in R._____ habe sie dagegen nur eine kleine Wohnung mit 1.5 Zimmern. Sie verfüge weiter über keine besonderen Verbindungen zu R._____ und habe dort keine Familie und keine Freunde ausser ihren Arbeitskollegen am Arbeitsort. Der Nebenwohnsitz in R._____ sei sodann von den Einwohnerdiensten am 6. Februar 2024 bestätigt worden. Aufgrund dieser Bestätigung habe sie finanzielle Dispositionen getroffen, indem sie das für die Steuern im U._____ vorgesehene Geld gespart habe und an den Wochenenden ins U._____ zurückgekehrt sei. Einem Arbeitskollegen sei im

1. Ausbildungsjahr in der Gemeinde R._____ der Status als Wochenaufenthalter gewährt worden. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots sei ihr dieser Status ebenfalls zu gewähren.

6.4.
Die Steuerkommission R._____ sowie das Kantonale Steueramt verwiesen in ihren Vernehmlassungen jeweils auf den Einspracheentscheid.

6.5.
Mit Replik teilte die Rekurrentin mit, dass sie aktuell am E._____ arbeite und in Z._____ wohne. Dort sei ihr der Status als Wochenaufenthalterin gewährt worden.

7.
7.1.
Gemäss § 20 Abs. 3 StG – inhaltlich gleichbedeutend mit Art. 4b Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) – besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Für die hier massgebende Steuerperiode 2024 sind damit die Verhältnisse per 31. Dezember 2024 relevant (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 156 StG N 8; vgl. VGE vom 4. Juli 2013 [WBE.2012.390]). Spätere Verhältnisse und Entwicklungen sind nur insoweit von Bedeutung, als sie Rückschlüsse auf den damals gegebenen Sachverhalt und insbesondere die damals geäusserten Absichten und Erwartungen zulassen (vgl. VGE vom 4. September 2002 [BE.2001.00397]).

7.2.
Die Feststellungsverfügung der Steuerkommission R._____, mit der das Besteuerungsrecht beansprucht wird, beschlägt die Steuerperiode 2024. Sie hatte deshalb den bereits überblickbaren künftigen Umständen bis zum Ende der Steuerperiode Rechnung zu tragen. Die Rechtsmittelinstanz, die den Steuerentscheid später überprüft, hat zudem die weiteren, bis zu ihrem Entscheid überschaubaren Verhältnisse zu berücksichtigen (vgl. BGE 123 I 289; Bundesgerichtsurteile vom 17. Juni 2004 [2P/180.2003] und vom 6. November 2001 [2P.135/2001] = StE 2002 A 24.22 Nr. 4).

7.3.
Um eine regelmässige Rückkehr der Rekurrentin nach Q._____ zu prüfen, forderte das Spezialverwaltungsgericht die Rekurrentin mit Schreiben vom 29. April 2026 unter anderem zur Einreichung ihrer detaillierten Privatkonto- und Kreditkartenauszüge für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 auf.

Detaillierte Privatkonto- und Kreditkartenauszüge sind generell geeignet, die objektiven, äusseren Lebensumstände der Rekurrentin bzw. deren Aufenthaltsort aufzuzeigen, ergeben sich doch aus Buchungen regelmässig konkrete Angaben zum Aufenthaltsort.

8.
8.1.
Die ledige Rekurrentin war im Jahr 2024 bei der B._____ AG als [...] angestellt (vgl. Anstellungsvertrag vom tt.mm. 2023). Im Februar 2024 meldete sie sich in der Gemeinde R._____ als Wochenaufenthalterin an. Es ist unbestritten, dass die Rekurrentin seit Februar 2024 eine 1.5-Zimmerwohnung in R._____ bewohnt hat. Von R._____ aus ging die Rekurrentin ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit in T._____ nach. Sie kündigte ihre Stelle am B._____ per tt.mm. 2025 und meldete sich Ende Juni 2025 in R._____ ab. Ihren Mietvertrag für die von ihr gemietete 1.5-Zimmerwohnung in R._____ kündigte sie ebenfalls per 30. Juni 2025.

8.2.
8.2.1.
Den Privatkontoauszügen können folgende Anzahl Tage mit Transaktionen im Kanton Aargau bzw. in der Region um R._____ [in der Tabelle: Transaktionen Aargau] und im Kanton U._____ bzw. in der Region um Q._____ [in der Tabelle: Transaktionen Q._____] entnommen werden:

	Transaktionen Aargau	**Transaktionen U._____**
2024	113 Tage	64 Tage
2025	57 Tage	99 Tage

Den Kreditkartenauszüge können folgende Anzahl Tage mit Transaktionen im Kanton Aargau bzw. in der Region um R._____ und im Kanton U._____ bzw. in der Region um Q._____ entnommen werden:

	Transaktionen Aargau	**Transaktionen U._____**
2024	2 Tage	4 Tage
2025	0 Tage	14 Tage

8.2.2.
Im Jahr 2024 wurden an mehr Tagen Transaktionen im Aargau bzw. in der Region R._____ als im Kanton U._____ bzw. in der Region Q._____ durchgeführt. Im Jahr 2025 wurden dagegen deutlich mehr Transaktionen im Kanton U._____ bzw. in der Region Q._____ durchgeführt als im Kanton Aargau. Dies lässt sich damit erklären, dass sich die Rekurrentin nach der Kündigung ihrer Stelle beim B._____ in den Monaten Juli bis September hauptsächlich im U._____ aufgehalten hat. Nach Antritt ihrer Stelle beim E._____ ab September 2025 hielt sie sich so gut wie gar nicht mehr im Kanton Aargau bzw. in der Region um R._____ auf.

8.2.3.
8.2.3.1.
Im Folgenden ist zu prüfen, ob anhand der einzelnen Transaktionen der Lebensmittelpunkt der Rekurrentin belegt werden kann.

8.2.3.2.
Den eingereichten Privatkontoauszügen ist zwar zu entnehmen, dass im Jahr 2024 mehr Transaktionen im Kanton Aargau als im Kanton U._____ getätigt wurden. Die absolute Anzahl der Tage, an welchen Transaktionen an den jeweiligen Orten durchgeführt wurden, ist für sich alleine jedoch nicht aussagekräftig. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung zu machen, welche insbesondere auch die Wochentage, den Betrag sowie den Ort der Einkäufe berücksichtigt.

8.2.3.3.
Insgesamt können die Transaktionen folgendermassen zusammengefasst werden: Im Kanton Aargau bzw. in der Region R._____ wurden hauptsächlich kleinere bis grosse Einkäufe in Lebensmittelgeschäften getätigt. Im U._____ wurden teilweise ebenfalls auch grössere Einkäufe in Lebensmittelgeschäften getätigt. Restaurantbesuche sind häufiger im U._____ als im Kanton Aargau. Weiter ist ersichtlich, dass die Rekurrentin Autoreparaturen jeweils bei Autogaragen in Q._____ durchführen liess. Zudem ist ein Zahnarztbesuch in P._____ ausgewiesen.

8.2.3.4.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Rekurrentin sowohl im Kanton Aargau bzw. in der Region R._____ als auch im Kanton U._____ bzw. in der Region Q._____ alltägliche Einkäufe wie z.B. Lebensmittel-, und Apothekeneinkäufe tätigte. Zudem wurden Dienstleistungen wie Autoreparaturen oder auch ein Arztbesuch in Q._____ vorgenommen. Die Restaurantbesuche im U._____ sprechen für engere persönliche Kontakte im Kanton U._____.

8.2.4.
Es ist festzustellen, dass die mit den eingereichten Privatkontoauszügen belegten Transaktionen überwiegend auf den Lebensmittelpunkt der Rekurrentin in Q._____ hindeuten.

8.3.
8.3.1.
Zudem forderte das Spezialverwaltungsgericht die Rekurrentin mit Schreiben vom 29. April 2026 dazu auf, Nachweise der Transportkosten für die Strecke R._____ – Q._____ einzureichen. Die Rekurrentin reichte die einverlangten Nachweise mit Schreiben vom 18. Mai 2026 ein und führte dazu aus, in ihrem SBB-Konto seien lediglich die in den letzten 12 Monaten erworbenen Tickets ersichtlich. Sie habe die entsprechenden Unterlagen daher soweit möglich aus ihren E-Mails zusammengestellt, wobei sie nicht ausschliessen könne, dass einzelne Tickets fehlten, da sie in der Vergangenheit auch solche E-Mails gelöscht habe. Zudem gingen aus den eingereichten Tickets vereinzelt Fahrten ins bzw. aus dem U._____ über V._____ oder N._____ hervor. In diesen Fällen habe sie jeweils Freunde besucht und die Strecke anschliessend von bzw. nach T._____ fortgesetzt. Die entsprechenden Teilstrecken habe sie daher nicht separat beigelegt. Teilweise habe sie die Strecke zwischen T._____ und Q._____ je nach Bedarf, Gepäck oder Verkehrssituation teilweise auch mit dem Auto zurückgelegt.

8.3.2.
Aus den eingereichten Tickets geht hervor, dass die Rekurrentin im Jahr 2024 an 23 Wochenenden bzw. freien Tagen ins U._____ gefahren ist. Im Jahr 2025 ist die Rekurrentin an 24 Wochenenden bzw. freien Tagen ins U._____ gefahren. Zudem verfügte sie im Zeitraum vom 6. Juli 2025 bis 5. August 2025 über ein Schnupper GA. Aus den eingereichten Privatkontoauszügen geht hervor, dass sie sich in diesem Zeitraum hauptsächlich im U._____ bzw. in der Region um Q._____ aufhielt.

Die eingereichten Tickets belegen, dass die Rekurrentin etwa alle zwei Wochen nach Q._____ zurückkehrte. Dies deckt sich mit den eingereichten Privatkontoauszügen. Eine wöchentliche Rückkehr, wie dies von der Rekurrentin geltend gemacht wird, ist jedoch nicht ausgewiesen.

8.4.
8.4.1.
Die Mietwohnung in R._____ verfügt über 1.5 Zimmer, welche die Rekurrentin alleine bewohnt. Die Rekurrentin macht geltend, es handle sich dabei um eine reine Schlafstätte.

8.4.2.
Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Rekurrentin im Elternhaus in Q._____ ein Schlafzimmer zur ausschliesslichen Benutzung und jeweils die Küche, das Bad und das Wohnzimmer zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

8.4.3.
Die ausschliesslich persönlich genutzten Räume in R._____ (1.5-Zimmerwohnung) und in Q._____ (Mitbenutzung des Elternhauses) sind an beiden Orten eher knapp bemessen. Die Mitbenutzung der Räume im Elternhaus spricht eher für einen steuerrechtlichen Wohnsitz in Q._____.

8.5.
8.5.1.
Nach Angaben der Rekurrentin führe sie seit 7 Jahren eine Beziehung mit ihrem Partner, welcher in der näheren Umgebung von Q._____ wohne. Indessen fehlen weitere Angaben zu der behaupteten Beziehung. Insbesondere wohnt die Rekurrentin nach ihren Ausführungen nicht mit ihrem Partner zusammen, sondern übernachtet in Q._____ jeweils in ihrem Elternhaus. Es bestehen daher keine Anzeichen für ein gefestigtes Konkubinat. Aus der blossen Behauptung kann die Rekurrentin nichts zugunsten eines steuerrechtlichen Wohnsitzes in Q._____ ableiten.

8.5.2.
Die Rekurrentin bringt vor, dass sie in Q._____ familiäre sowie freundschaftliche Beziehungen pflege. Es ist glaubhaft, dass die Rekurrentin familiäre Beziehungen pflegt. Die Rekurrentin war im Jahr 2024 unter 30 Jahre alt, weshalb noch von einer gewissen Bindung an die Familie ausgegangen werden kann. Diese dürfte sich jedoch gemäss der gängigen Praxis zusehends lockern.

Schliesslich war die Rekurrentin bereits während ihres Bachelorstudiums drei Jahre lang Wochenaufenthalterin in W._____ und während ihres Masterstudiums drei Jahre lang Wochenaufenthalterin in X._____ und hat folglich beim Antritt ihrer Stelle im Kanton Aargau nicht zum ersten Mal das elterliche Heim verlassen. Insgesamt sprechen die persönlichen Beziehungen für Q._____.

8.5.3.
Zu den geltend gemachten weiteren Beziehungen in Q._____ (Verwandtschaft und Freunde) können aus den Akten keine Erkenntnisse gewonnen werden, da die Rekurrentin weder Namen noch Adressen von Verwandten und Freunden nennt. In ihrem Schreiben vom 18. Mai 2026 erwähnt die Rekurrentin Freunde in V._____ und N._____, welche sie ab und zu besucht habe, was die eingereichten Privatkontoauszüge belegen. Es ist nachvollziehbar, dass die Rekurrentin neben ihrer Vollzeitanstellung mit

einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 46 bis 50 Stunden wenig Zeit für soziale Kontakte in der Region Aargau hatte.

8.5.4.
Per 30. Juni 2025 meldete sich die Rekurrentin in R._____ ab und trat per tt.mm. 2025 eine neue Stelle als [...] beim E._____ an. Aus den eingereichten Privatkontoauszügen geht hervor, dass sich die Rekurrentin ab August 2025 abgesehen von einem Mal am tt. Oktober 2025 nicht mehr im Kanton Aargau aufhielt. Es erscheint daher glaubwürdig, dass sich ihre Beziehungen im Kanton Aargau auf Kontakte zu Arbeitskollegen beschränkten.

8.6.
Das Alter der Rekurrentin von unter 30 Jahren, der geschilderte Kontakt zur Familie und zum bestehenden Freundeskreis im U._____ sprechen für eine deutlich intensivere Beziehung zum Kanton U._____ bzw. sind starke Indizien zu Gunsten des Steuerdomizils in Q._____.

9.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin für ihre Ausbildung nach R._____ gezogen ist. Sie hat sich bereits per Ende Juni 2025 in R._____ abgemeldet und ab September 2025 eine Stelle im Kanton K._____ angetreten. Sie ist in Q._____ aufgewachsen, ihre Familie lebt nach wie vor im Elternhaus und es liegt auf der Hand, dass sie dort über einen sehr viel grösseren Freundes- und Bekanntenkreis verfügt als im Kanton Aargau. Weiter ist eine regelmässige Rückkehr nach Q._____ erstellt.

10.
Der Steuerkommission R._____ ist es nach dem Gesagten nicht gelungen, den Nachweis des steuerrechtlichen Wohnsitzes der Rekurrentin im Kanton Aargau zu erbringen. Das Steuerdomizil der Rekurrentin befindet sich damit ab dem 1. Januar 2024 noch unverändert in Q._____. Der Rekurs ist gutzuheissen.

11.
11.1.
Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 1 StG).

11.2.
11.2.1.
Ausserdem ist der Rekurrentin für die Vertretung im Rekursverfahren eine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG). Bei der Vertretung durch Steuerberater und Treuhänder stellt der Anwaltstarif gemäss dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (An-

waltstarif, AnwT) die obere Grenze des Parteikostenersatzes dar (AGVE 1981 S. 281 ff.; SGE vom 21. Juli 2016 [3-RV.2015.160]).

11.2.2.
Die Rekurrentin hat den Rekurs und die Replik in eigenem Namen ohne Vertretung eingereicht. Allein die Aktenergänzung wurde von einem Vertreter unter erstmaligem Ausweis eines Vertretungsverhältnisses eingereicht. Vor diesem Hintergrund kann nur von einem sehr geringen Aufwand des Vertreters ausgegangen werden. In analoger Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 AnwT, § 8b Abs. 2 AnwT und § 8c AnwT ist die Parteientschädigung auf CHF 300.00 festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.
In Gutheissung des Rekurses werden die Feststellungsverfügung vom 11. Dezember 2024 und der Einspracheentscheid vom 17. Juni 2025 ersatzlos aufgehoben.

2.
Die Kosten des Rekursverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.
Es wird eine Parteientschädigung von CHF 300.00 (inkl. 8.1 % MWSt) ausgerichtet.

Zustellung an:
den Vertreter der Rekurrentin (2)
das Kantonale Steueramt
das Gemeindesteueramt R._____

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde** beim **Verwaltungsgericht** des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung **beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen**. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

Aarau, 25. Juni 2026

Spezialverwaltungsgericht
Steuern

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Heuscher	Dürdoth